

**Klimawandel findet statt.
Wir alle sind betroffen.
Wir alle sind VerursacherInnen.
Wir alle können etwas gegen den Klimawandel tun.**
© GLOBAL 2000 www.sos-klima.at



Bundesverfassungsgesetz zum umfassenden Klimaschutz

Als Muster fungiert das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 1984/491.

Titel: Bundesverfassungsgesetz vom zum umfassenden Klimaschutz

§ 1 Abs 1

Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Klimaschutz.

Abs 2 Umfassender Klimaschutz ist die kontinuierliche jährliche Reduktion der österreichischen Treibhausgas-Emissionen durch die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Inland.

Abs 3 Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) trifft dazu die Verpflichtung, ausreichende Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Umstieg von der Nutzung fossiler Energieträger auf erneuerbarer Energiequellen, sowie zur Förderung der nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu setzen. Atomkraft, Gentechnik und CCS (Carbon Capture and Storage) stellen keine Klimaschutzmaßnahmen dar.

Abs 4 Die Republik Österreich trifft die Verpflichtung einen jährlichen, öffentlichen Plan zur Reduktion der österreichischen Treibhausgas-Emissionen bis zur Erreichung eines klimaverträglichen Zielwerts von 2t Treibhausgas-Emissionen (CO₂-Äquivalente) pro EinwohnerIn und Jahr bis 2050 zu erstellen. Über die Einhaltung des Reduktionsplans trifft die Republik eine jährliche öffentliche Berichtspflicht.

§ 2 Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.